

GESETZBLATT

1167

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 29. November 1950 |

Mr. 131

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 50	Verordnung über die Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrüs bei der Herstellung von Süßwaren	1167
27. 10. 50	Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen	1167
27. 10. 50	Verordnung über Orthotrikrätylphosphat enthaltende Kunststoffe	1170

Verordnung über die Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrüs bei der Herstellung von Süßwaren.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom

17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 Ziffer 1 und § 4 Ziffer 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Für alle im § 2 und § 3 der Verordnung vom 15. Juli 1933 über Kakao und Kakaerzeugnisse (RGBl. I S. 504) aufgeführten Erzeugnisse ist die Verwendung von gemahlten Schalen verboten. Die Verwendung von Kakaogrüs ist gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung zulässig.

§ 2

(1) Für die im § 4 unter Ziffer 1 der genannten Verordnung aufgeführten Zuckerwaren (Bonbons, Dragées, Karamellen, Fondants und ähnliche Erzeugnisse) gelten für die Verwendung von gemahlten Kakaoschalen und Kakaogrüs folgende Verbote:

- Jeder Schokoladenüberzug oder jede schokoladenähnliche Aufmachung der Erzeugnisse ist unzulässig.
- Der Anteil des Zusatzes darf bei Kakaogrüs 20% und bei Kakaoschalen 10% nicht übersteigen sowie insgesamt nicht mehr als 20% des Gewichtes des Fertigerzeugnisses, berechnet auf Trockensubstanz, betragen.

(2) Die Angabe des Zusatzes von Kakaogrüs oder Kakaoschalen auf den Behältnissen der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gilt als irreführende Aufmachung. Diese Angabe ist daher verboten

§ 3

Die Verordnung vom 31. Dezember 1940 über Kakaoschalen (RGBl. I 1941 S. 17) wird aufgehoben.

§ 4

Die zur Zeit im Verkehr befindlichen Erzeugnisse dürfen bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung noch im Verkehr bleiben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 6

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

»

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Bei Eß-, Trink- und Kochgeschirren sowie anderen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder bei einer anderen Behandlung oder bei